

947

## Verordnung über das Naturschutzgebiet „Eisenkaute von Inheiden“ vom 11. September 1986

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309) wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), anerkannten Verbände, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung und mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

### § 1

(1) Die ehemalige Eisenerzgrube nordwestlich von Inheiden wird in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Eisenkaute von Inheiden“ besteht aus den Parzellen 91/2 und 91/3 in Flur 10 der Gemarkung Inheiden der Stadt Hungen im Kreis Gießen. Es hat eine Größe von 5,3061 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 2 000 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und

Naturschutz in Darmstadt, obere Naturschutzbehörde, Orangerieallee 12, 6100 Darmstadt, verwahrt.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

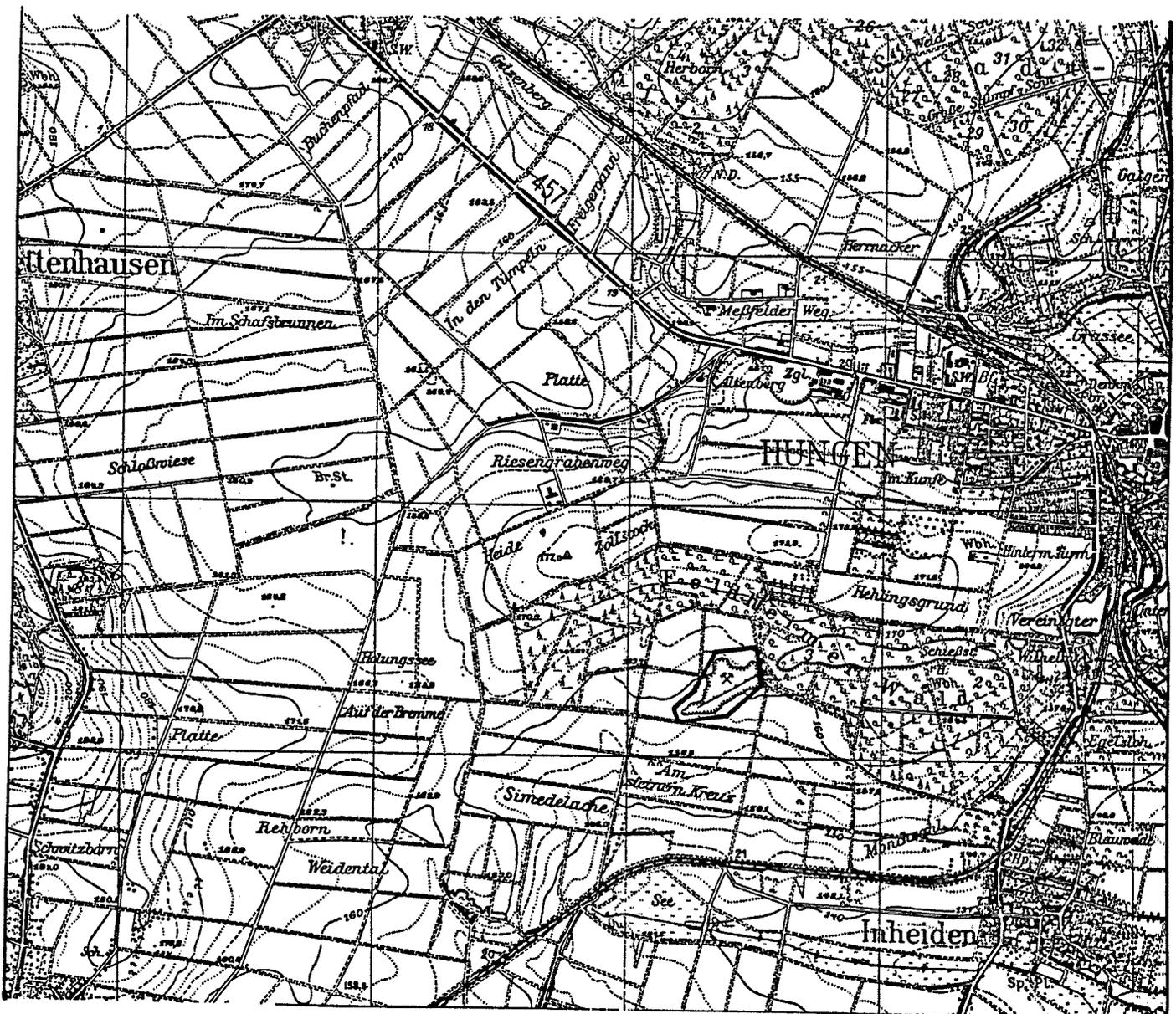
### § 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, die Eisenkaute mit ihrer Wasserfläche und den angrenzenden Trockenbiotopen als Rückzugsgebiet für seltene und bestandsgefährdete Vogel- und Amphibienarten sowie als Standort bemerkenswerter Pflanzenarten zu erhalten und langfristig zu sichern.

### § 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;



Auszug aus Top. Karte im Maßstab 1 : 25 000, Nr. 5519, des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 86-1-007

4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Moore, Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren einschließlich Fischen in Teichen oder anderen geschlossenen Privatgewässern nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet zu betreten, dort zu fahren, zu parken, zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen;
9. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
10. Brachflächen umzubrechen oder in anderer Weise zu nutzen;
11. zu düngen oder Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden;
12. Hunde frei laufen zu lassen;
13. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

## § 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. Maßnahmen der zuständigen Wasserbehörde und deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
2. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Versorgungsleitung im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde.

## § 5

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

## BUCHBESPRECHUNGEN

**Das Versorgungsrecht für die Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes.** Loseblattsammlung und Kommentar. Von ORR a. D. Jakob Berger, Hauptgeschäftsführer der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände, Köln, und Min. Rat Dr. Karl-Heinz Kiefer, Geschäftsführer der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, Bonn. 36. Erg. Liefg., 228 S., DIN A5, 57,— DM; Gesamtwerk, 2 050 S., 2 Plastikordner, 98,— DM. Verlag für Verwaltungspraxis; Franz Rehm, 8000 München.

Die Ergänzungslieferung berücksichtigt die im Rahmen der diesjährigen Lohnrunde abgeschlossenen Änderungsstarifverträge vom 28. Februar 1986 bzw. 5. Juni 1986 zu den verschiedenen Versorgungsstarifverträgen. Eingearbeitet sind im übrigen auch die Änderungen, die das Überleitungsabkommen zwischen der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Zusatzversorgungskassen und der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder erfahren hat sowie die Änderungen solcher gesetzlicher Vorschriften, die (wie z. B. das Einkommensteuergesetz) für das Gebiet der Zusatzversorgung von Belang sind. Angereichert worden ist die Kommentierung zum Tarifwerk und zu den Übergangsvorschriften der VBL-Satzung um neuere Rechtsprechung der Zivilgerichte und des Oberschiedsgerichts der VBL.

Das Loseblattwerk hat nach dieser Ergänzungslieferung mit Ausnahme der §§ 37 bis 85 der VBL-Satzung (in Teil B) den Rechtsstand vom 1. Juli 1986 erreicht. Der noch nicht aktualisierte Teil des Loseblattwerks betrifft die leistungsrechtlichen Regelungen, die sich noch immer auf dem veralteten Stand vom 1. Oktober 1984 befinden. Es wäre sehr zu wünschen, daß diese Lücke bald geschlossen wird und das gut eingeführte Werk seinen früheren Gebrauchswert zurückgewinnt.

Regierungsdirektor Ludwig Ramdohr

**Bundesmanteltarifvertrag für Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe (BMT-G) II.** Von Min. Dir. a. D. Ottheinz Scheuring, Bonn, und Helmut Lang, stellv. Geschäftsführer des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Bayern, München, unter Mitarbeit von Regierungsrat z. A. Michael Scheuring. Loseblattkommentar, 71. Erg. Liefg., z. 1. Aufl., 19. Erg. Liefg., z. 7. Aufl., 286 S., DIN A5, 72,— DM; Gesamtwerk, 2 648 S., 4 Plastikordner, 158,50 DM. Verlag für Verwaltungspraxis, Franz Rehm, 8000 München.

Die Ergänzungslieferung dient mit der Einarbeitung der in der diesjährigen Lohnrunde mit den Tarifverträgen vom 21. April 1986 vereinbarten Änderungen der Urlaubsgeld-Tarifverträge für Arbeiter und Auszubildende, der Berücksichtigung des Bundeserziehungsgeldgesetzes und weiterer Hinweise zum Vollzug des Bundeskindergeldgesetzes der laufenden Aktualisierung. Daneben ist, wie immer,

## § 6

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);
6. wildlebende Tiere einschließlich Fische in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt (§ 3 Nr. 6);
7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);
8. das Naturschutzgebiet betritt, dort fährt, parkt, reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmert, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt (§ 3 Nr. 8);
9. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 9);
10. Brachflächen umbricht oder in anderer Weise nutzt (§ 3 Nr. 10);
11. düngt oder Pflanzenbehandlungsmittel anwendet (§ 3 Nr. 11);
12. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 12);
13. eine gewerbliche Tätigkeit ausübt (§ 3 Nr. 13).

## § 7

Die „Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes ‚Eisenkaute von Inheiden‘“ vom 12. Juli 1984 (StAnz. S. 1458) wird aufgehoben.

## § 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 11. September 1986

**Bezirksdirektion  
für Forsten und Naturschutz  
gez. D u m m**

StAnz. 39/1986 S. 1870

die neuere Rechtsprechung der Arbeitsgerichte in die Kommentierung eingegangen und die Änderung verschiedener gesetzlicher Regelungen (Datenschutzgesetz, Reisekostengesetz) Anlaß für weitere Änderungen gewesen.

Der bekannte Standardkommentar zum Tarifrecht der gemeindlichen Arbeiter hat hiernach den Rechtsstand vom 1. Juli 1986 erreicht.

Regierungsdirektor Ludwig Ramdohr

**Bauphysik und Baustofflehre.** Eine Einführung in Experimenten.— Adhäsion — Porigkeit — Kapillarität. Von Prof. Georg Staufenbergel und Studiendir. Josef Wessig. 1986, 141 S., DIN A4, m. zahlr. Abb. u. Tab., kart., 38,— DM. Bauverlag GmbH, 6200 Wiesbaden und 1000 Berlin. ISBN 3-7625-2371-1.

Das Teilgebiet der allgemeinen Physik, das sich mit den für das Bauen, Wohnen und die sonstige Nutzung von baulichen Anlagen grundlegenden physikalischen Fragen befaßt — kurz als Bauphysik bezeichnet —, hat in den letzten Jahren erheblich an Bedeutung gewonnen. Dieses steigende Problembewußtsein entstand aus der Erkenntnis, daß der größte Teil der die erstrebte Dauerhaftigkeit der Bauwerke erheblich einschränkende Bauschäden in der Mißachtung bauphysikalischer Zusammenhänge bei der Errichtung oder Nutzung der Bauwerke begründet ist.

Die Bauphysik ist daher ein verhältnismäßig junges Lehrgebiet, das sich bisher allerdings vornehmlich in akademischer Form entwickelt hat, obwohl doch ihre Erkenntnisse überwiegend experimentell ermittelt und dann erst mathematisch gefaßt und gelehrt wurden. Entsprechend abstrakt sind auch die vorhandenen Lehrbücher aufgebaut.

Um so begrüßenswerter ist jetzt die mit dem vorliegenden Buch realisierte Absicht, anhand von 60 genau beschriebenen, mit einfachen Mitteln durchführbaren Versuchen bauphysikalische Vorgänge anschaulich darzustellen, so daß sie von allen Interessierten, auch denen ohne mathematische Hochschulausbildung, verstanden und vor allem kaum noch vergessen werden.

Hierbei handeln die Autoren getreu nach ihrer am Anfang des Buches sehr einprägsam graphisch dargestellten Auffassung über die Aufnahme von Wissen durch Lernende. Danach behält der Lernende ca. 90% von dem, was er selbst einmal getan hat — wozu auch durchgeführte Versuche zu zählen sind —, und nur 10% von dem, was er gelesen hat.

Damit ist das Buch wegen seiner praxisorientierten, anschaulichen und didaktisch gut aufbereiteten Darstellung hervorragend für die Verwendung an Berufs-